





















bar ist und deshalb die Berufs- oder Erwerbsart gewechselt werden soll.

#### Beispiel

Einzelhandelskaufmann C nimmt am Lehrgang „Verkaufs- und Werbefachmann“ teil, um sich eine neue berufliche Perspektive zu eröffnen.

Häufig werden Fortbildungsmaßnahmen zwecks **Aufstiegs** innerhalb einer Berufsart wahrgenommen, ohne eine andere Berufs- oder Erwerbsart anzustreben.

#### Beispiel

Die Angestellte D eines Steuerberatungsbüros nimmt an Fortbildungsmaßnahmen teil, um Bilanzbuchhalterin zu werden.

## 4.2 Mögliche Kosten

Folgende Fortbildungskosten kommen im Einzelnen in Betracht:

- Arbeitszimmer (ggf. anteilige Kosten), wenn sich der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag beruflich fortbilden muss und ihm darüber hinaus das Büro nicht zur Verfügung steht bzw. vom Arbeitgeber die Fortbildung innerhalb der Betriebsräume untersagt ist (FG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2013 – 8 K 2213/11 E)
- Einzel- oder Gruppenreisen aufgrund beruflicher Projekte, Studien, Veranstaltungen etc.
- Fachkurse und -lehrgänge
- Fachseminare und -tagungen
- Fachliteratur
- Kopierkosten
- Sprachlehrgänge
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Verpflegungsmehraufwand

#### Hinweis

Reisekosten wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und gegebenenfalls auch Übernachtungskosten werden nur anerkannt, wenn die Fortbildung nicht an der gewöhnlichen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers erfolgt. Als Fahrtkosten bei Nutzung des eigenen Pkw können in den **ersten drei Monaten** der Fortbildung 0,30 € **pro gefahrenem Kilometer** angesetzt werden. **Nach drei Monaten** gelten die Regelungen der Entfernungspauschale, so dass nur noch 0,30 € **pro Entfernungskilometer** angesetzt werden können.

## 4.3 Sonderfall: Fortbildung im Ausland

Die mit einer beruflichen Fortbildung verbundenen Reisekosten sind als Werbungskosten uneingeschränkt abziehbar, wenn die Reise (nahezu) ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Das gilt auch bei einer Fortbildung im Ausland.

War eine Reise auch privat mitveranlasst, wurden früher keinerlei Reisekosten anerkannt. Anders dagegen die neuere Rechtsprechung des BFH: Sie nimmt eine **Aufteilung der gemischten Reisekosten** (teils beruflich, teils privat veranlasst) vor, so dass der beruflich veranlasste Teil steuerlich abgesetzt werden kann.

### 4.3.1 Kursgebühren

Kursgebühren – beispielsweise für Sprachunterricht im Ausland – können in voller Höhe abgezogen werden, wenn der Sprachkurs konkret mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängt. Ein solcher Zusammenhang liegt schon vor, wenn lediglich Grundkenntnisse vermittelt werden und dies für die berufliche Tätigkeit ausreicht.

### 4.3.2 Sonstige Reisekosten

Die sonstigen Reisekosten (An- und Rückfahrt, Unterkunft- und Verpflegungskosten) lassen sich nur dann voll als Werbungskosten absetzen, wenn ihnen offensichtlich ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liegt und private Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt bilden. Dabei darf jedoch speziell bei auswärtigen Sprachreisen der touristische Wert des besuchten Sprachorts nicht außer Betracht bleiben. Denn anders als bei sonstigen Fortbildungsreisen ist bei Sprachreisen die Wahl des auswärtigen Reiseorts in der Regel nicht unmittelbar beruflich veranlasst, sondern auch von touristischen Interessen bestimmt.

Deshalb scheidet in diesem Fall eine vollständige Berücksichtigung der übrigen Reisekosten aus. Die Kosten müssen in einen absetzbaren beruflichen und einen nicht absetzbaren privaten Teil aufgeteilt werden. Ist der berufliche Anteil gar nur von untergeordneter Bedeutung, entfällt der Werbungskostenabzug vollständig.

### 4.3.3 Aufteilungsmaßstab

Denkbar ist eine **Aufteilung nach Zeitanteilen**. Dieser Maßstab erweist sich jedoch oft als schwierig, da die privat veranlassten Reisetage in der Regel nicht im Anschluss an die beruflichen Teile oder vor diesen stattfinden, sondern gleichzeitig. Der BFH gestattet daher auch einen alternativen Aufteilungsmaßstab.

Wenn weder der Kursbesucher noch das Finanzamt einen anderen Maßstab nachweisen können, dürfen sämtliche Reisekosten pauschal hälftig aufgeteilt werden. Damit wären dann 50 % der sonstigen Reisekosten steuerlich als Werbungskosten absetzbar – nicht immer vorteilhaft für den Steuerpflichtigen.

#### Hinweis

Sie können einen eigenen Kostenaufteilungsschlüssel vortragen, indem Sie beispielsweise die berufliche Veranlassung stärken. Mögliche Argumente sind, dass Sie für die Dauer des Sprachkurses keinen Urlaub nehmen mussten und Ihr Arbeitgeber Ihnen die berufliche Notwendigkeit des Kurses bescheinigt. Auch die Kostenbeteiligung des Arbeit-

gebers spricht für eine überwiegende berufliche Veranlassung der Reise.

#### 4.4 Steuerliche Berücksichtigung

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 wurden berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers von der Steuer befreit. Diese Maßnahmen sind auch jetzt schon kein Arbeitslohn, wenn sie im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Von einem eigenbetrieblichen Interesse wird ausgegangen, wenn die Kosten durch den Arbeitgeber übernommen werden.

##### Hinweis

Die Steuerbefreiung gilt auch für Maßnahmen, die nicht arbeitsplatzbezogen sind, so zum Beispiel Computer- oder Sprachkurse. Ausschlaggebend ist, dass die Weiterbildungsleistungen der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen und keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Damit die Fortbildungskosten steuerlich anerkannt werden, ist gegebenenfalls ein **Nachweis des Zusammenhangs mit der aktuellen Tätigkeit** beim Finanzamt zu erbringen. Ein Indiz hierfür ist die Freistellung von der beruflichen Tätigkeit durch den Arbeitgeber.

##### Hinweis

Möglich ist eine steuerfreie Übernahme der Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber auch dann, wenn der Arbeitnehmer Empfänger der Rechnung des Bildungsinstituts ist. Allerdings muss der Arbeitgeber die Kostenübernahme zuvor zugesagt und der Mitarbeiter den Weiter- bzw. Fortbildungsvertrag im Vertrauen darauf im eigenen Namen abgeschlossen haben.

Bei einer **Erstattung der Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber entfällt der Werbungskostenabzug**, da dem Arbeitnehmer letztlich keine Kosten entstanden sind.

##### Hinweis

Wenn hier von Werbungskosten die Rede ist, so entspricht das bei Selbständigen den Betriebsausgaben. Betrieblich notwendige Fortbildungen von Selbständigen lassen sich im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung ohne weiteres als betrieblicher Aufwand geltend machen. Das Ergebnis ist das Gleiche: die Absenkung des zu versteuernden Einkommens.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.